



Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Bauten und Technik  
Stadtbaudirektion  
Gruppe Umwelttechnik und  
behördliche Verfahren  
Rathausstraße 8, 1. Stock  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82690  
Fax: +43 1 4000 99 82690  
E-Mail: [post@md-bd.wien.gv.at](mailto:post@md-bd.wien.gv.at)  
[www.baudirektion.wien.at](http://www.baudirektion.wien.at)

MD BD - 258683/2015/REA

Wien, 9. April 2015

OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015;  
Anwendbarkeit in baubehördlichen Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) hat in der Generalversammlung am 26. März 2015 die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015 beschlossen. Diese werden nach Angaben des OIB Ende der 16. Kalenderwoche auf der Website des OIB veröffentlicht ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)). Auch eine übersichtliche Gegenüberstellung der derzeit geltenden mit den neuen Richtlinien wird veröffentlicht werden.

Davon unabhängig wird den im 9. Teil der Bauordnung für Wien (BO) festgelegten bautechnischen Anforderungen weiterhin entsprochen, wenn die in der Anlage der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV), LGBl. Nr. 31/2008 idF 73/2012 enthaltenen OIB-Richtlinien, Ausgabe 2011 eingehalten werden.

Die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015 werden in Wien erst in den nächsten Monaten durch eine Novelle zur WBTV für „verbindlich“ erklärt (als Nachweis, dass damit die Bestimmungen des 9. Teils der BO eingehalten werden). Dennoch stellen sie bereits mit der Beschlussfassung und der Publikation durch das OIB, wie andere Regelwerke und Normen auch, den Stand der Technik dar.

Zur Erfüllung der technischen Anforderungen der BO können die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015 im Sinne des § 2 WBTV bzw. nach einer magistratsinternen Prüfung in Wien daher bereits jetzt angewendet werden, zumal Erleichterungen, die in den OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015 gegenüber der Ausgabe 2011 enthalten sind, insgesamt nicht zu einer relevanten Reduktion des Schutzniveaus

führen; wobei für die Anwendung der OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015 in baubehördlichen Verfahren im Sinne des § 2 WBTV Folgendes festgelegt wird:

1. Es müssen nicht alle OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015 gemeinsam angewendet werden; die neuen Richtlinien können auch einzeln verwendet werden. In jedem Fall ist aber jeweils eine gesamte (neue) Richtlinie anzuwenden.
2. Die BauwerberInnen bzw. PlanverfasserInnen haben die Anwendung des § 2 WBTV unter Bezugnahme auf die jeweils angewendete OIB-Richtlinie, Ausgabe 2015 ausdrücklich zu deklarieren (in der Legende der Einreichpläne sowie ggf. in der Baubeschreibung). Eine gesonderte (weitere) Nachweisführung ist nicht erforderlich.
3. Die OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2015 ist mit Ausnahme des Punktes 2.1.5 anzuwenden. Für die Errichtung von vertikalen Hebeeinrichtungen als Aufstiegshilfen in barrierefrei zu gestaltenden Bauwerken und von Personenaufzügen sind die Bestimmungen des Punktes 2.3 der OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2015 sowie der §§ 111 und 115 BO einzuhalten.
4. Die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2015 sind nach Maßgabe der Punkte 1 bis 3 auch in aktuell anhängigen Verfahren anwendbar (da der Stand der Technik zum Entscheidungszeitpunkt - das ist die Erteilung der Baubewilligung bzw. die Rechtskraft derselben - relevant ist).

Mit freundlichen Grüßen

Der Gruppenleiter:

OSTBR Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel  
4000 82698

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig  
Obersenatsrat

Ergeht an:

Magistratsabteilung 37

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland,  
Karlgasse 9/1, 1040 Wien ([kammer@arching.at](mailto:kammer@arching.at))

Wirtschaftskammer Wien – Bau, Landesinnung Wien  
Wolfengasse 4, 1010 Wien ([bau@wkw.at](mailto:bau@wkw.at))

Wirtschaftskammer Wien – Ingenieurbüros, Fachgruppe Wien,  
Schwarzenbergplatz 14, 1041 Wien ([ingenieurbueros@wkw.at](mailto:ingenieurbueros@wkw.at))

Wirtschaftskammer Wien - Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Fachgruppe Wien,  
Schwarzenbergplatz 14, 1041 Wien ([office@wkimmo.at](mailto:office@wkimmo.at))

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin

MD-BD, Gruppe Hochbau

Magistratsabteilung 19

Magistratsabteilung 64

Österreichisches Institut für Bautechnik ([Mail@oib.or.at](mailto:Mail@oib.or.at))

Aktenrelevanten Schriftverkehr (Beantwortungen, Berichte, Stellungnahmen, etc.) bitte an die E-Mail-Adresse [post@md-bd.wien.gv.at](mailto:post@md-bd.wien.gv.at) senden. Sie helfen dadurch mit, Bearbeitungszeiten zu reduzieren.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>